

# **BGer 5F\_12/2021 vom 22. April 2021**

Bundesgericht, 2021-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_12\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_12_2021)

FR: TF 5F\_12/2021 du 22 avril 2021

IT: TF 5F\_12/2021 del 22 aprile 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ein bundesgerichtliches Urteil erwächst mit seiner Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ) und kann nur aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgezählten Revisionsgründe aufgehoben werden.

### **E. 2**

Der Gesuchsteller macht geltend, es sei davon auszugehen, dass das Bundesgericht angesichts der Höhe der auferlegten Gerichtskosten aus Versehen seine Sozialhilfebedürftigkeit übersehen habe. Er ruft damit sinngemäss den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG an.

### **E. 3**

Indes liegt kein Versehen vor. Wie das über 20-seitige Bundesgerichtsurteil zeigt, hat der Gesuchsteller das Beschwerdeverfahren ausserordentlich aufwendig geführt, indem sich die gestellten Rechtsbegehren auf fast zwei Seiten erstreckten und nebst der eine Vielzahl von Sachpunkten betreffenden Beschwerde auch diverse Gesuche (aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen, unentgeltliche Rechtspflege, Ausstand) zu behandeln waren. Im Übrigen verkennt der Beschwerdeführer, dass eine allfällige Prozessarmut keinen Einfluss auf die Höhe der Gerichtskosten hat und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen, mithin die Prozessarmut nicht geprüft wurde.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen und konnte diesem von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es auch vorliegend wiederum an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.